

---

## Regelmäßige tägliche Ausbildungszeit

Da es sich um die Ausbildungszeit an regulären Arbeitstagen handelt, müssen Ausnahmen, (z. B. früherer Dienstschluss an einzelnen Arbeitstagen oder betriebliche Arbeitszeit an einem Berufsschultag) nicht gesondert aufgenommen werden. Gem. § 6 (2) Manteltarifvertrag richten sich Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit nach den Erfordernissen der Praxis. Die Regelungen zur Arbeitszeit Jugendlicher finden Sie in den §§ 1, 4, 8, 11, 12, 15 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG). Tägliche Arbeitszeit ist nach § 4 (1) JArbSchG die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Beschäftigung ohne die Ruhepausen. Die Ruhepausen müssen im Voraus feststehen und mindestens 30 Minuten betragen bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden und bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden 60 Minuten. Als Ruhepause gilt eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten. Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

§ 8 (1) JArbSchG bestimmt, dass Jugendliche täglich nicht mehr als acht Stunden und wöchentlich nicht mehr als 40 Stunden beschäftigt werden dürfen. Eine Beschäftigung von achteinhalb Stunden an einzelnen Werktagen ist möglich, wenn an anderen Tagen weniger als acht Stunden gearbeitet wird. Es gilt die Fünftagewoche. Die beiden Ruhetage sollen aufeinander folgen. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist die Beschäftigung im ärztlichen Notdienst gegen Ausgleich an berufsschulfreien Werktagen derselben oder der folgenden Woche möglich (§§ 16, 17, 18 JArbSchG).

### Tarifliche Regelung nach § 6 (5) MTV:

Gemäß § 21 a) Abs. 1 JArbSchG kann abweichend von §§ 8, 11 Abs. 2, 12 und 15

- die maximale tägliche Arbeitszeit auf bis zu neun Stunden verlängert werden
- die erste Pause spätestens nach fünf Stunden gewährt werden
- die Schichtzeit (tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen) bis elf Stunden täglich verlängert werden

Dabei darf die wöchentliche Höchst Arbeitszeit von 40 Stunden nach dem JArbSchG nicht überschritten werden.

### Volljährige Auszubildende

#### Tarifliche Regelung gem. § 6 MTV:

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 38,5 Stunden wöchentlich. Die wöchentliche Arbeitszeit ist so zu verteilen, dass in jeder Woche ein ganzer Tag oder zwei halbe Tage arbeitsfrei bleiben. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Nachmittage an Samstagen (ab 12.00 Uhr) arbeitsfrei sind. Samstagsarbeit innerhalb der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist mit einem Zuschlag zu vergüten.

Im Übrigen gilt das Arbeitszeitgesetz (ArbZG):

Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne Ruhepausen. Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.